

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 23. Mai 1894.

1894.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2169 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894; und unter

Nr. 2170 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153). Vom 1. Mai 1894.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2171 den internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 16. November 1887.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2172 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung. Vom 9. Mai 1894; und unter

Nr. 2173 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Mai 1894.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2174 das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

1) Der kommissarische Gewerbe-Inspector, Königlicher Regierungs-Baumeister Böhmer zu Marienwerder ist vom 1. April d. J. ab mit der Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes Trilling zu Danzig in seinen Dienstgeschäften bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beauftragt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

2) An Stelle des Amtsrichters Kobow ist der Amtsrichter Hildebrand in Flatow vom 16. v. Mts. ab zum Vorstehenden und an dessen Stelle der Amtsrichter von Lukowicz ebenda zum stellvertretenden Vorstehenden des in Flatow für den Kreis Flatow zur Durch-

Ausgegeben in Marienwerder am 24. Mai 1894.

führung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Kreis Schulinspector Dr. Gubrich in Culmsee ist vom 28. d. Mts. ab auf 6 Wochen beurlaubt worden.

Mit der Vertretung der Kreis Schulinspektion ist der Kreis Schulinspector Richter in Thorn beauftragt worden.

Marienwerder, den 15. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Die für den Gymnasiallehrer Karl Gundt aus Mareese, Kreis Marienwerder, und dessen Begleiter (Gehilfen) Anna Gundt, Theodor Schadow und Richard Schmidt ebendasselbst, für das Kalenderjahr 1894 ausgefertigten Wandergewerbebescheine Nr. 711, 712, 713, 714 sind verloren gegangen und werden hiernit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 9. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

5) Die Grenztierarztaffistentenstelle zu Stallupönen, mit welcher eine staatliche Remuneration von jährlich 1200 Mark verbunden, ist neu zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden. Bemerkt wird noch, daß solche Bewerber, welche bereits die Prüfung für beamtete Thierärzte abgelegt haben, den Vorzug erhalten.

Gumbinnen, den 12. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

6) Am 23. Mai tritt auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein eine mit Telegraphenbetrieb ausgerüstete Zweigstelle des Postamts in Hammerstein mit der Bezeichnung „Hammerstein-Schießplatz“ für die Dauer der diesjährigen Schießübungen in Wirksamkeit.

Der Geschäftsbetrieb der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie auf die Annahme und Bestellung von Telegrammen; sie erhält ihre Postverbindung durch eine täglich in jeder Richtung dreimal verkehrende Güterpost zwischen Hammerstein-Bahnhof und Hammerstein-Schießplatz über Hammerstein-Drt.

Bromberg, den 16. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

7)

U r k u n d e

betreffend die Parochialumgrenzung der evangelisch-reformirten St. Petri- und Pauli-Kirchengemeinde zu Danzig.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach Anhörung der Betheiligten in Betreff der Parochialumgrenzung der evangelisch-reformirten St. Petri- und Pauli-Kirchengemeinde zu Danzig von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Zu der evangelisch-reformirten St. Petri- und Pauli-Kirchengemeinde zu Danzig gehören:

- a. sämmtliche gegenwärtig als Mitglieder der Gemeinde in ihre Verzeichnisse aufgenommenen selbstständigen evangelischen Einwohner des Stadtkreises Danzig und der Landgemeinde Zoppot mit ihren Angehörigen (vergl. § 3),
- b. diejenigen in den Stadtkreis Danzig und die Landgemeinde Zoppot neuanziehenden Evangelischen, welche sich binnen Jahresfrist nach ihrem Anzuge durch ausdrückliche Beitrittserklärung ihr anschließen (vergl. § 4).

§ 2. Diejenigen innerhalb der Provinz Westpreußen in anderen Orten, als dem durch § 1 bestimmten eigentlichen Parochialbezirke der St. Petri- und Pauli-Gemeinde wohnhaften evangelischen Familienhäupter, welche sich nach den amtlichen Mitgliederverzeichnissen der Gemeinde zu derselben bisher thätig gehalten haben, erhalten, sofern sie binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Umgrenzungs-Verfügung ihre Aufnahme in die zu diesem Zwecke besonders anzuliegende Liste in erweislicher Form beantragen, auf die Dauer ihrer Lebenszeit und ihres Wohnsitzes innerhalb der Provinz für sich und ihre unmittelbaren Familienangehörigen, namentlich auch die Hauskinder, so lange sie dies sind, die Befugniß, unbeschadet ihrer örtlichen Parochialangehörigkeit, Amtshandlungen bei der St. Petri- und Pauli-Kirche nachzusuchen, ohne dazu ein besonderes Dimissoriale ihres Orts Pfarrers zu bedürfen.

Die von dem Gemeindefkirchenrath aufzustellende Liste ist nach Ablauf des Anmeldejahres unter Beifügung der Aufnahmeanträge dem Konsistorium behufs abschließender Festsetzung und Benachrichtigung der betheiligten Pfarrämter einzureichen.

Im Fall der späteren Verlegung des Wohnsitzes in den Sprengel einer anderen Parochie innerhalb der Provinz erfolgt die Berichtigung der Liste durch den Gemeindefkirchenrath, welcher dem Konsistorium hiervon behufs Benachrichtigung des örtlichen Pfarramts Anzeige erstattet. Ueber jeden Tauf- oder Trauungs-Akt, welcher von dem Pfarrer an St. Petri- und Pauli an einem in dieser Liste aufgeführten Gemeindeglied und seinen unmittelbaren Familienangehörigen vorgenommen ist, ist von demselben dem örtlichen Pfarramt eine zur Vervollständigung der Kirchenbücher der Ortsparochie bestimmte amtliche Mittheilung zu machen.

§ 3. Die nach § 1 unter a zur St. Petri- und Pauli-Gemeinde gehörigen selbstständigen evangelischen Einwohner des Stadtkreises Danzig und der Landgemeinde Zoppot sind auf Grund der bestehenden Verzeichnisse in ein neu einzurichtendes Mitgliederverzeichnis einzutragen. Dieses Mitgliederverzeichnis ist behufs Einsichtnahme und Erhebung von Einsprüchen seitens der Betheiligten insbesondere auch der Gemeindefkirchenräthe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vier Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung ist nach eingeholter Zustimmung des Konsistoriums öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bzw. soweit Einsprüche erhoben sind, nach Erledigung derselben, ist dieses Mitgliederverzeichnis, welches nunmehr für die Entscheidung der Frage der parochialen Zugehörigkeit maßgebend ist, in zwei Exemplaren auszufertigen. Ein Exemplar behält der Gemeinde-Kirchenrath, das andere wird bei dem Konsistorium geführt, welches durch den Gemeindefkirchenrath zum Zweck der Berichtigung alljährlich eine Anzeige über die stattgehabten Aenderungen erhält.

§ 4. Die Beitrittserklärung (§ 1 unter b) muß außer den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden den Tag des Anzuges nach Danzig und nach der Landgemeinde Zoppot und die daselbst bezogene Wohnung enthalten. Sie muß entweder zu Protokoll des Vorsitzenden oder eines hiermit beauftragten Mitgliedes des Gemeindefkirchenraths abgegeben werden, oder doch hinsichtlich der Identität der Namensunterschrift von einer zur Beglaubigung befugten öffentlichen Behörde bescheinigt sein.

Von der Beitrittserklärung ist der Gemeindefkirchenrath der evangelisch-lutherischen Parochialgemeinde, welche durch die Wohnung bezeichnet ist, binnen vier Wochen zu benachrichtigen.

Die Eintragung des Angemeldeten in das Mitgliederverzeichnis (§ 3) darf seitens des Gemeindefkirchenraths ohne Weiteres erfolgen, wenn bei demselben binnen vier Wochen nach erfolgter Benachrichtigung des evangelisch-lutherischen Gemeindefkirchenraths ein Einspruch dagegen nicht erhoben worden ist.

Die Beitrittserklärung sowie der Nachweis der erfolgten Benachrichtigung sind aufzubewahren.

§ 5. Die gemäß §§ 3 und 4 zu erhebenden Einsprüche sind bei dem Konsistorium anzubringen.

§ 6. Diese Urkunde tritt mit dem achten Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten Regierung in Kraft.

Danzig, den 2. März 1894.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Mener.

Danzig, den 12. März 1894.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bergmann.

8) Bekanntmachung.

Auf dem zwischen Neustettin und Culenburg gelegenen Personen-Haltepunkte Gellin werden die Fahrkarten nicht mehr durch die Zugführer, sondern durch den dort stationirten Bahnwärter und zwar vom 1. Juni 1894 ab unbeschränkt ausgegeben. Reisepäck wird von Gellin nach wie vor unabgefertigt mitgenommen und die Fracht hierfür auf einer Zwischenstation oder auf der Fahrkarten-Endstation erhoben.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 18. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Puttler, Tagelöhner, geboren im Jahre 1855 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 28. März d. J.
2. Alfred Rauch, Diener und Gärtner, geboren am 29. März 1859 zu Havre de Grace, Departement Seine inférieure, Frankreich, ortsangehörig zu Havre, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 7. April d. J.
3. Johann Schies, Gärtnergehilfe, geboren am 7. April 1850 zu Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 9. April d. J.
4. Heinrich Stoy, Bergmann, geboren am 26. December 1851 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D., vom 17. Februar d. J.
5. Josef Swoboda, Kürschnergehilfe, geboren am 19. Juni 1858 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 16. April d. J.

10) Personal-Chronik.

Der Verwaltungsgerichtsdirector Genzmer hier selbst ist zum Obergerichtspräsidenten in Berlin ernannt worden.

Zu Kreise Marienwerder ist der Hofbesitzer Cornelius Wiebe zu Gr. Falkenau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gr. Falkenau ernannt.

Zu Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Dr. Mendrzik zu Alt-Janischau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Brodden ernannt.

(Hierzu ein Extrablatt und der

Die Wahl des königlichen Rentmeisters Zander zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wahl des Kaufmanns S. E. Hirsch zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Schwes ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Sprauden, Kreis Marienwerder, ist dem königlichen Kreisinspector von Homeyer in Mewe übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Klapp in Mewe, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortschulenaufsicht über die evangelischen Schulen zu Borkendorf, Gramattenbrück und Kramste ist dem Kreisinspector Bennenow in Flatow und die über die evangelischen Schulen in Lebehnte, Seegenfelde, Springberg und Wiffulke dem Kreisinspector Bartisch in Dt. Krone übertragen. Der bisherige Ortschulinspector, Pfarrer Hartwich in Lebehnte ist in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

11) Bekanntmachung.

Das im Kreise Löbau von der Stadt und dem Bahnhof Löbau 3 1/2 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Bischwalde soll am **Sonnabend, den 9. Juni d. J.** 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johannis 1895 bis dahin 1913 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungsassessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 360,7119 Hectar, darunter 301,5492 Hectar Acker und 43,8942 Hectar Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 3730 Mark, der bisherige Pachtzins 6285,47 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 60 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine spätestens bis zum 8. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Commissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne ist nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Amtsrath Schmidt in Bischwalde gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 8. Mai 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

1) **Verordnungen**

Das vorliegende Verbot des Verkaufes von ...
...
...

Erlassen am 10. Juli 1891

2) **Verordnungen von Reichsbehörden und für Reichsgebiete**

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Erlassen am 10. Juli 1891

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

(Gesetz des Reichstages)

Erlassen am 10. Juli 1891

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Das Verbot des Verkaufes von ...
...

Erlassen am 10. Juli 1891

Erlassen am 10. Juli 1891